

Bedingungen für die Privatschutz Fahrrad-Diebstahl-Versicherung

PFZ01

Fassung 01.2023

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 6 – Vertragsgrundlagen

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

1. Versichert sind folgende Objekte:

- Fahrräder
- E-Bikes
- Krankenfahrräder
- Krankenfahrräder und Behindertenfahrzeuge mit elektrischem Antrieb
- fix an den versicherten Objekten montiertes Zubehör
Das Zubehör gilt nur dann als versichert, wenn es zusammen mit den versicherten Sachen entwendet wird und der Wert des Zubehörs in der Versicherungssumme berücksichtigt worden ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die korrekte Angabe der Rahmennummer oder einer sonstigen Identifikationsangabe auf der Polizze.

2. Nicht versichert sind:

- Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht
- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder
- Eigenbauten
- Fahrräder und Fahrradanhänger, die gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt, je nach dem auf der Polizze vereinbarten Geltungsbereich, österreichweit oder in Europa (im geographischen Sinn).

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Versichert sind:

- die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der versicherten Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub

Die Versicherung gilt auch während der berechtigten Benutzung des Fahrrades durch Dritte.

2. Nicht versichert sind:

- Diebstahl und unbefugte Benutzung, wenn das versicherte Objekt nicht in üblicher Weise, dem Stand

der Technik entsprechend - gesichert ist (z. B. Bügel- oder Faltschloss bei Fahrrädern/E-Bikes).

- Verlieren, Liegen- oder Stehenlassen
- Die Entwendung von Teilen des versicherten Objektes (Teildiebstahl)
- Reine Vandalismusschäden

Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Was ist nach dem Schadenfall zu tun?

Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub ist bei der zuständigen Sicherheitsbehörde innerhalb von 24 Stunden Anzeige zu erstatten.
- Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, falls er das in Verlust geratene, versicherte Objekt vor oder nach der Ersatzleistung wiedererlangt; er hat die Weisungen des Versicherers einzuhalten.
- Auf Verlangen ist dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in Verbindung mit § 6 Versicherungsvertragsgesetz zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht.

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung

- Wir ersetzen die Kosten der Beschaffung eines neuen, gleichwertigen versicherten Objektes bis zur gewählten Versicherungssumme.
- Kosten für ein Leihrad werden nicht ersetzt.

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 6 – Vertragsgrundlagen

Auf den Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizze getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln)
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“, ausgenommen die Bestimmungen über die Unterversicherung
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung